

03.06.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung eines besonderen ZerlegungsmaÙstabs für bisher von § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen anzunehmen:

U 1. Zu Nummer 3 Satz 3 vierter Anstrich und Nummer 4

Der EntschlieÙungstext ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist der vierte Anstrich „Hoch- und Höchstspannungsnetz;“ zu streichen.
- b) In Nummer 4 sind die Wörter „ , zum Transport“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Strom-, Gas- oder Wärmenetze erstrecken sich in der Regel über größere Entfernungen und berühren dabei je nach Länge eine mehr oder weniger große Anzahl von Gemeinden. Der Aufwand, eine tragfähige Gewerbesteuerzerlegung für größere Leitungsbauvorhaben vorzunehmen, dürfte erheblich sein. Nicht zuletzt deshalb regelt § 28 GewStG schon jetzt, dass bei der Zerlegung Gemeinden nicht zu berücksichtigen sind, „in denen sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne dass diese dort abgegeben werden“.

Schwierigkeiten dürfte bei öffentlichen Netzen auch die Abgrenzung „aus erneuerbaren Energien“ bereiten, da öffentliche Netze auch Energie aus fossilem Ursprung diskriminierungsfrei transportieren müssen. Die gewollte Zerlegung wäre also nur möglich, wenn garantiert wäre, dass nur erneuerbare Energie transportiert wird. Das ist bis zum Abschluss der Transformation auf 100 Prozent erneuerbare Energien für öffentliche Netze nicht praktikabel.

Diskussionen über die Zahlung von Gewerbesteuer für Leitungsanlagen würden sehr wahrscheinlich auch die Diskussionen über regelmäßige Pachtzahlungen für Leitungsanlagen befeuern. Würde man diesen Forderungen nachkommen, hätte das erhebliche Auswirkungen auf die Netzentgelte, die ohnehin bereits sehr hoch sind.

U
Wi

2. Zu Nummer 5 – neu –

Dem Entschließungstext ist folgende Nummer anzufügen:

„5. bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, die besondere Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG zu Gunsten der Standortkommunen bei Batteriegroßspeicheranlagen zeitlich befristet auch für den Anlagenbetrieb mit überwiegend erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG zu erweitern.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien existieren sinnvolle Lösungen zum Speichern des grünen Stroms, die sich jedoch aktuell auch aus Überschüssen aus anderen Energiequellen bedienen, um wirtschaftlich betrieben werden zu können. Ein solcher Anlagenbetrieb führt zur Versagung der besonderen Gewerbesteuerzerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG. Zugleich unterliegen diese Anlagen respektive der dargestellte Betrieb den gleichen Herausforderungen in puncto Akzeptanz wie reine EE-Anlagen. Eine zeitlich befristete Erweiterung des § 29 GewStG auf einen überwiegenden Betrieb mit erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG könnte dem in sinnvoller Weise begegnen.

B

3. Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung anzunehmen.